



Gemeinde Himmelberg

Bezirk Feldkirchen in Kärnten – A-9562 Himmelberg 55
Telefon 04276/2310-0, Fax 04276/2310-16, DVR.-Nr. 0025712 UID: ATU 59351926
www.himmelberg.at – himmelberg@ktn.gde.at

Zahl: 8500-0/2006-P

Himmelberg, 27. Juni 2006

Betreff: Gemeindewasserversorgungsanlagen;
Wasserleitungsordnung

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Himmelberg

1. Geltungsbereich

Die kommunale Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Himmelberg dient zur Versorgung der Bevölkerung in den mit Verordnungen des Gemeinderates festgelegten Versorgungsbereichen mit Wasser für Trink- Nutz- und Feuerlöschzwecke, wobei der Trinkwasserversorgung der Vorzug kommt. Die Wasserlieferung aus ihrem Versorgungsnetz erfolgt zu den jeweils gültigen Gebühren und Tarifen.

Das Versorgungsgebiet umfasst alle Grundstücke, die der Gemeinderat gemäß § 2 Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 - K-GWVG, LGBl. 107/1997, idgF, durch Verordnung festlegt. Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht gemäß § 6, K-GWVG; von der Anschlusspflicht ausgenommen sind Grundstücke und Bauwerke für die § 8 K-GWVG zutrifft.

Diese Wasserleitungsordnung wird in Ergänzung zum Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 - K-GWVG idgF, erlassen, dessen Bestimmungen neben dieser Wasserleitungsordnung vollinhaltlich anzuwenden sind.

Soweit in dieser Wasserleitungsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, wie z.B. Wasserabnehmer, Konsumenten, etc., umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

2. Feststellung des Belieferungsanspruches (Pflichten der kommunalen Wasserversorgungsanlage)

(1) Jeder Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungslage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung. Ein Anspruch auf eine bestimmte Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck besteht nicht.

(2) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die kommunale Wasserversorgungsanlage liefert Wasser mit jenem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfes in den betroffenen Versorgungsgebieten erforderlich ist. Die kommunale Wasserversorgungsanlage ist berechtigt, den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen

Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.

Sollte die kommunale Wasserversorgungsanlage durch behördliche Anordnungen, höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse oder zur Abwendung von Gefahren zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser gehindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

Die kommunale Wasserversorgungsanlage hat beabsichtigte Sperrungen in ortsüblicher Weise rechtzeitig und unter gebührender Berücksichtigung besonders versorgungsabhängiger Wasserabnehmer anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigungen durchgeführt werden.

Die kommunale Wasserversorgungsanlage kann die Wasserlieferung an Wasserabnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des Versorgungssystems notwendig ist.

In solchen Fällen, insbesondere bei absehbarem Wassermangel, kann durch Verordnung des Bürgermeisters zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für private oder gewerbliche Zwecke, private Bäder, Autowaschen, Reinigung von Verkehrsflächen und dgl. einschränkt oder versagt werden.

Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(3) Für Schäden, die dem Wasserabnehmer aus Unregelmäßigkeiten (wie z. B. auftretende Druckschwankungen) oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die kommunale Wasserversorgungsanlage nicht, ausgenommen es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der kommunale Wasserversorgungsanlage vor.

3. Wasserabnehmer

Wasserabnehmer im Sinne der gegenständlichen Bedingungen ist jeder, der Wasser aus dem Versorgungssystem der kommunale Wasserversorgungsanlage Himmelberg entnimmt, wie insbesondere

- a) der Grundstückseigentümer für die über den Wasserzähler für seine Verbrauchsanlage bezogene Wassermenge;
- b) der vom Grundeigentümer verschiedene Eigentümer einer baulichen Anlage (z.B. Superädifikat);
- c) der Betriebsinhaber;
- d) die Wasserwerksgenossenschaft Pichlern und Umgebung;
- e) der sonstige Wasserverbraucher

4. Wasserbezug

Vor Herstellung der Anschlussleitung ist zwischen dem der kommunalen Wasserversorgungsanlage und dem Wasserabnehmer ein Vertrag über Wasserversorgung abzuschließen. Hierzu sind folgende Angaben und Unterlagen beizubringen:

- a) Name und Anschrift des Bestellers, des Wasserabnehmers und des Grundstückseigentümers;
- b) Ort des Wasserleitungsanschlusses mit Lageplan und Bauplan;
- c) Angabe über den Zweck des Anschlusses, Beschreibung der Verbrauchsanlage und Angabe über den Wasserbedarf;
- d) Ist der Besteller nicht zugleich Grundstückseigentümer, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers, mit der er die auf das Grundstückseigentum Bezug nehmenden Verpflichtungen dieser Wasserleitungsordnung anerkennt.
- e) Eine Erklärung des Umwidmungswerbers, dass abzweigend von der Versorgungsleitung der kommunalen Wasserversorgungsleitung eine Hausanschlussleitung zum Grundstück auf eigene Kosten errichtet wird mit Vorlage der Zustimmungserklärung der von der Herstellung der Anschlussleitung betroffenen Grundeigentümer.

Für den Vertrag über die Wasserversorgung und die Bezugsanmeldung sind von der kommunalen Wasserversorgungsanlage aufgelegte Drucksorten zu verwenden.

Der Vertrag über die Wasserversorgung wird schriftlich, unter Verwendung der Vordrucke der kommunalen Wasserversorgungsanlage, abgeschlossen. Er ist vom Besteller, dem künftigen Wasserabnehmer und vom Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks zu unterschreiben und diese anerkennen damit auch die Wasserleitungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft.

Wasser darf nur für eigene Zwecke des Wasserabnehmers im Umfang seiner Bezugsanmeldung verwendet werden. Die eigenmächtige Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten. Ein Inverkehrbringen des vom Wasserwerk gelieferten Trinkwassers als abgefülltes oder verpacktes Trink- oder Tafelwasser bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der kommunalen Wasserversorgungsanlage.

Für zeitlich befristeten Wasserbezug aus Hydranten ist ein gesonderter Liefervertrag abzuschließen.

5. Anschlussleitungen

(1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler, welches gleichzeitig die Übergabestelle des Wassers an den Wasserabnehmer ist.

(2) Die Dimension der Anschlussleitung wird von der kommunalen Wasserversorgungsanlage festgelegt.

(3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag des Wasserabnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom Wasserwerk genehmigt werden.

(4) Die Herstellung der Anschlussleitung erfolgt durch die kommunale Wasserversorgungsanlage auf Kosten des Wasserabnehmers. Die kommunale Wasserversorgungsanlage kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die kommunale Wasserversorgungsanlage kann Erdarbeiten für die Verlegung der Anschlussleitung dem Grundeigentümer übertragen, welcher dabei auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haftet. Die Arbeitskosten des Installateurs für die Herstellung eines Hausanschlusses übernimmt die kommunale Wasserversorgungsanlage. Eine Änderungen oder Auflösungen der Anschlussleitung erfolgt durch die kommunale Wasserversorgungsanlage auf Kosten des Wasserabnehmers.

(5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.

(6) Die Absperrvorrichtung an der Anschlussleitung vor dem Wasserzähler darf nur von Mitarbeitern des Wasserwerkes oder dessen Beauftragten bedient werden.

(7) Die Instandhaltung oder Erneuerung der Anschlussleitung erfolgt durch die kommunale Wasserversorgungsanlage auf Kosten des Abnehmers. Die kommunale Wasserversorgungsanlage kann sich Befugter (Baufirmen, Installateure) bedienen. Die Kosten für die Instandhaltung der Anschlussleitung werden insofern geteilt, als das die kommunale Wasserversorgungsanlage jenen Teil zu übernehmen hat, der zum Zeitpunkt der Herstellung der Anschlussleitung auf das öffentliche Gut entfällt. Die übrigen Instandhaltungskosten werden vom Abnehmer getragen.

(8) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die kommunale Wasserversorgungsanlage nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Nach Möglichkeit ist dabei über den Termin das Einvernehmen herzustellen. Im Falle der Dringlichkeit (z. B. Rohrbruch) und bei Gefahr in Verzug genügt die nachträgliche Mitteilung.

(9) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch die kommunale Wasserversorgungsanlage auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Wasserabnehmers ist unentgeltlich zu gestatten.

(10) Der Wasserabnehmer hat die Obsorge für die Anschlussleitung zu übernehmen. Er ist verpflichtet:

(a) die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost bzw. Erwärmung, zu schützen;

(b) die Anschlussleitung leicht zugänglich zu halten;

(c) keinerlei schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vorzunehmen oder zuzulassen;

(d) jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem Wasserwerk zu melden. Der Wasserabnehmer muss für jeden Schaden aufkommen, der dem Wasserwerk aufgrund einer Vernachlässigung dieser Pflichten entsteht.

(11) Niveauänderungen, Überbauungen und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1 m beiderseits der Anschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der kommunalen Wasserversorgungsanlage. Sämtliche Aufwendungen, die der kommunalen Wasserversorgungsanlage in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Wasserabnehmer zu tragen.

Wird eine Zustimmung nicht eingeholt, haftet die kommunale Wasserversorgungsanlage weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten entstehen. Etwaiger Mehraufwand, der auf die vorgenannten nicht genehmigten Änderungen zurückzuführen ist, ist vom Wasserabnehmer zu tragen.

(12) Wenn die auf Grundstücken des Wasserabnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen durch den Wasserabnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die kommunale Wasserversorgungsanlage auch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Wasserabnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

(13) Die Verlegung anderer Leitungseinbauten in der Trasse der Anschlussleitung darf nur nach Zustimmung des Wasserwerk erfolgen

6. Grundinanspruchnahme

(1) Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann die kommunale Wasserversorgungsanlage verlangen, dass der Wasserabnehmer eine schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer in Form eines grundbuchsfähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten der kommunalen Wasserversorgungsanlage beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Zutritt) der Anlage einverstanden erklären und diese Wasserleitungsordnung anerkennen.

(2) Der Wasserabnehmer gestattet ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen (z. B. Versorgungs-, Anschluss-, Übertragungsleitungen udgl.) und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung von Wasser über bzw. auf den durch die Wasserversorgung betroffenen Grundstücken. Der Wasserabnehmer räumt in begründeten Fällen der kommunalen Wasserversorgungsanlage unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ein.

(3) Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, dem Wasserwerk den Zutritt oder die Zufahrt zu seinen Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Pflicht oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug ist das Wasserwerk von seiner Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.

(4) Die kommunale Wasserversorgungsanlage unterrichtet den Wasserabnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten und so rasch als möglich zu erfolgen. Dabei sind berechnigte Interessen des Wasserabnehmers zu berücksichtigen. Der Wasserabnehmer verständigt die kommunale Wasserversorgungsanlage von Maßnahmen auf seinem Grundstück, welche die Anlagen der kommunalen Wasserversorgungsanlage gefährden könnten.

(5) Der Grundstückseigentümer kann – ausgenommen bei Bestehen einer Dienstbarkeit – die nachträgliche Verlegung der Leitung verlangen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung

des Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt. Die kommunale Wasserversorgungsanlage trägt die Kosten der Verlegung, es sei denn, die Anlagen dienen vorwiegend der Versorgung des Grundstückes.

(6) Nach Auflösung des Anschlussvertrages ist die kommunale Wasserversorgungsanlage berechtigt, die Anschlussleitung jederzeit von den benutzten Grundstücken zu entfernen. Wenn der Grundstückseigentümer es verlangt, ist die kommunale Wasserversorgungsanlage dazu verpflichtet, ausgenommen es besteht eine Dienstbarkeit. Die kommunale Wasserversorgungsanlage ist berechtigt, die Benutzung der Grundstücke noch über eine angemessene Zeit nach der Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung weiterer Wasserabnehmeranlagen notwendig ist.

7. Wasserzählung

(1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Die kommunale Wasserversorgungsanlage stellt für jede Anschlussleitung eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Wasserabnehmers zur Verfügung. Die Wasserzähleranlage wird von der kommunalen Wasserversorgungsanlage beigestellt und eingebaut. Sie bleibt im Eigentum der kommunalen Wasserversorgungsanlage. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Wasserabnehmer. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz der Wasserzähleranlage erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instand zu halten. Die Beistellung und Instandhaltung der Wasserzähleranlage ist in der Bereitstellungsgebühr bzw. Zählermiete (gem. Pkt. 13) enthalten.

(2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der kommunalen Wasserversorgungsanlage lt. Anschlussantrag bemessen.

(3) Der Wasserabnehmer hat für die Unterbringung der Wasserzähleranlage im Einvernehmen mit der kommunalen Wasserversorgungsanlage einen geeigneten frostsicheren und zugänglichen Platz in einem Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist kein geeigneter Raum vorhanden (nicht geeignet ist z. B. Öllagerraum, Traforaum, Wohnraum), ist durch den Wasserabnehmer auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht nach den Angaben der kommunalen Wasserversorgungsanlage herzustellen. Der Wasserzähler ist vom Wasserabnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Erwärmung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Wasserabnehmer zu vertreten hat, nicht möglich (z. B. fehlende oder mangelhafte Einstiegshilfen, Verbauungen, etc.), kann die kommunale Wasserversorgungsanlage einen Verbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperiode bis zur Beendigung der Behinderung durch den Wasserabnehmer annehmen. Vom Wasserabnehmer zu vertretende Umstände, welche die Ablesung und/oder den Tausch des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Wasserabnehmer zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann der kommunale Wasserversorgungsanlage vom Wasserabnehmer einfordern.

Der Wasserabnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Wasserabnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen

privaten Verkehrsflächen, so hat der Wasserabnehmer über Aufforderung der kommunalen Wasserversorgungsanlage dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

(5) Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch die kommunalen Wasserversorgungsanlage oder über Aufforderung durch die kommunale Wasserversorgungsanlage durch den Wasserabnehmer selbst. Bei keiner Ermittlung des Zählerstandes durch den Abnehmer ist eine Einschätzung nur zweimal gestattet. In der Folge ist eine kostenpflichtige Ablesung durch Beauftragte der kommunalen Wasserversorgungsanlage erforderlich.

(6) Die Ablesung des Wasserzählers kann auch per Fernablesung über eine Telefonverbindung, einen GSM-Anschluss oder Funk erfolgen, wobei der Wasserabnehmer – wenn es technisch möglich und zumutbar ist – kostenlos eine Leitung oder die Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen hat. Selbiges gilt für einen allenfalls notwendigen Stromanschluss und den Platz für technisch erforderliche Einrichtungen in unmittelbarer Nähe des Zählers.

(7) Wird vom Wasserabnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Wasserabnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der kommunalen Wasserversorgungsanlage.

(8) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die kommunale Wasserversorgungsanlage berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit der höchsten Gebühr abzurechnen. Die kommunalen Wasserversorgungsanlage behält sich in solchen Fällen die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

(9) Die Entfernung oder Beschädigung von Plomben ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Jede Beschädigung von Plomben ist der kommunalen Wasserversorgungsanlage unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Wasserabnehmer.

(10) Dem Wasserabnehmer wird empfohlen, im eigenen Interesse die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage, Stillstand des Zählers oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(11) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Wasserabnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der kommunalen Wasserversorgungsanlage.

(12) Der Wasserabnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der kommunalen Wasserversorgungsanlage vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Wasserabnehmers der ursprüngliche Zustand durch die kommunalen Wasserversorgungsanlage wieder herzustellen.

(13) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt (zufolge Undichtheiten, Rohrgebrecen, offene Entnahmestellen etc.) bezogen wurde und wird im gemessenen Umfang zur Verrechnung gebracht.

8. Verbrauchsanlage des Wasserabnehmer

(1) Die Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen. Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden.

Die Verbrauchsanlage hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung des Versorgungssystems der kommunalen Wasserversorgungsanlage, der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers oder anderer Wasserabnehmer ausgeschlossen werden kann.

Dem Wasserabnehmer wird empfohlen, zur Vermeidung eventueller Schäden aus geodätisch bedingtem Überdruck, Druckschwankungen udgl. auf seine Kosten eine für Trinkwasser geeignete Armatur nach der Übergabestelle, vorzusehen.

(2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Wasserabnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter Beachtung des Standes der Technik hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden. Das vom Installateur auszufertigende Übergabeprotokoll über die durchgeführten Arbeiten ist vom Wasserabnehmer über Aufforderung der kommunalen Wasserversorgungsanlage vorzulegen.

(3) Für die Herstellung eines neuen Wasseranschlusses hat der Wasserabnehmer zugleich mit dem Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz eine technische Beschreibung der geplanten Verbrauchsanlage in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Beschreibung muss von einem befugten Planer oder Installateur erstellt werden.

(4) Für Rohre, Armaturen und Geräte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen und dem Transport von Trinkwasser dienen, muss die lebensmittelrechtliche Zulassung („Lebensmittelechtheit“) nachgewiesen sein. Weiters müssen Geräte, die Trinkwasser benutzen (z. B. Geschirrspüler, Waschmaschine) über eine Sicherheitseinrichtung entsprechend der ÖNORMEN 1717 verfügen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch eine einschlägige anerkannte Qualitätsmarke (z. B. ÖVGW - Qualitätsmarke) nachgewiesen.

(5) Die kommunale Wasserversorgungsanlage ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.

(6) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben, oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem befürchten lassen, hat der Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten der kommunalen Wasserversorgungsanlage die Beschreibungen und Planunterlagen vorzulegen.

(7) Die kommunale Wasserversorgungsanlage übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers an das Versorgungssystem sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage keine Haftung für die Mängelfreiheit der Verbrauchsanlage.

(8) Drucksteigerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der kommunalen Wasserversorgungsanlage an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rohrtrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung) besitzen.

(9) Der Wasserabnehmer hat jederzeit die Überprüfung der bestehenden oder in Bau befindlichen Verbrauchsanlage durch die kommunale Wasserversorgungsanlage zuzulassen. Dabei festgestellte Mängel sind vom Wasserabnehmer innerhalb einer von der kommunalen Wasserversorgungsanlage festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Wasserabnehmer zu tragen.

(10) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, oder liegt eine Gefahr für Leben oder Gesundheit vor, so ist die kommunale Wasserversorgungsanlage verpflichtet, den Anschluss still zu legen bzw. die Versorgung einzustellen.

(11) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte durch den Wasserabnehmer ist unzulässig.

(12) Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Wasserabnehmers. Er haftet für den Schaden, der ihm selbst, der kommunalen Wasserversorgungsanlage oder Dritten entsteht, nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen.

(13) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der kommunalen Wasserversorgungsanlage einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein damit verbundener Wasserbezug ganz untersagt werden.

(14) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art - ausgenommen drucklose Systeme - sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleereinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Die Eignung vom verwendeten Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventil sind durch Qualitätsmarken (z. B. ÖVGW) nachzuweisen.

9. Verbindung von verschiedenen Wasserversorgungssystemen, Eigenversorgungsanlagen

(1) Die an das Versorgungsnetz angeschlossene Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers darf in keiner körperlichen oder hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z. B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- oder Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.

10. Hydranten und Feuerlöschrichtungen

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z. B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw., wird von der kommunalen Wasserversorgungsanlage einvernehmlich mit der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. dem Wasserabnehmer festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht nur zulässig. Öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
- (4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z. B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die kommunale Wasserversorgungsanlage.
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der kommunalen Wasserversorgungsanlage gegen eine Benützungsg Gebühr zur Verfügung gestellt.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der kommunalen Wasserversorgungsanlage. Der Wasserabnehmer darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst, betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Wasserabnehmer gegen Frost zu schützen.
 - e) Für alle durch die Benützung verursachten Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten oder an Dritten haftet der Wasserabnehmer nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen. Schäden sind sofort der kommunalen Wasserversorgungsanlage zu melden.
 - f) Die kommunale Wasserversorgungsanlage ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kaut ion für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist bei der Entnahmestelle bereit zu halten.

11. Beendigung des Wasserbezuges

- (1) Der Vertrag über Wasserversorgung kann vom Wasserabnehmer mit vierzehntägiger Frist zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die kommunale Wasserversorgungsanlage auf Kosten des Wasserabnehmers außer Betrieb genommen. Soll die Anschlussleitung erhalten bleiben (Versorgungsunterbrechung), so sind die monatlichen Instandhaltungskosten weiterhin vom Wasserabnehmer zu leisten. Eine gänzliche Anschlussentfernung im Interesse der kommunalen Wasserversorgungsanlage erfolgt kostenlos.

(2) Ein Wechsel in der Person des Wasserabnehmers ist der kommunalen Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Wasserabnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der kommunalen Wasserversorgungsanlage ein.

(3) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Absatz (1) bleibt der bisherige Wasserabnehmer gegenüber der kommunalen Wasserversorgungsanlage verpflichtet.

12. Rechte der kommunalen Wasserversorgungsanlage

Die kommunale Wasserversorgungsanlage ist berechtigt, Schäden an den eigenen Anlagen (z. B. Rückfluss von verändertem Wasser in die Versorgungsanlage der kommunalen Wasserversorgungsanlage durch Nichteinbau eines geeigneten Rückflussverhinderers) bzw. an Dritten, die durch die Verletzung dieser Wasserleitungsordnung entstanden sind, dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

13. Gebühren und Tarife

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Himmelberg beschlossenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Vorschreibung von Wasseranschlussbeiträgen, Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren bzw. Beschluss auf Einhebung der Wasserzählermiete stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Wasserleitungsordnung dar.

14. Sonstige Bestimmungen

(1) Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Wasserleitungsordnung unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(2) Der Wasserabnehmer hat Änderungen seiner Anschrift der kommunalen Wasserversorgungsanlage/Abgabenverwaltung der Gemeinde bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Wasserabnehmer zugegangen, wenn sie an seine letzte bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

(3) Die kommunale Wasserversorgungsanlage ist ermächtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt, dass die kommunale Wasserversorgungsanlage auf eigenes Risiko ermächtigt ist, andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen oder Lieferung von Waren aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die kommunale Wasserversorgungsanlage aufzurechnen, die in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen der kommunalen Wasserversorgungsanlage gegenüber dem Wasserabnehmer stehen.

(5) Bei Vertragsverletzung wird der für die kommunale Wasserversorgungsanlage sachlich zuständige Gerichtsstand vereinbart. Davon ausgenommen sind nicht gewerbliche Wasserabnehmer. Es gilt ausschließlich materielles Österreichisches Recht.

15. Besondere Bestimmungen der kommunalen Wasserversorgungsanlage Himmelberg:

Ortsnetzerweiterung bei Baulandwidmung oder Grundstücksteilungen:

Sollten zufolge einer Baulandwidmung, einer Grundstücksteilung, der Aufhebung der Festlegung als Aufschließungsgebiet oder sonst Baugrundstücke geschaffen werden, die mit Wasser aus einer Gemeindewasserversorgungsanlage zu versorgen sind und wenn zum Zwecke der Sicherstellung der Wasserversorgung dieser Baugrundstücke eine Erweiterung des Ortswasserleitungsnetzes erforderlich ist, ist vor dem diesbezüglichen Beschluss des Gemeinderates oder Genehmigung des Antrages vom Grundbesitzer/Umwidmungs-/Teilungswerber eine Erklärung vorzulegen, wonach er sich bereit erklärt, zu den Kosten der von der kommunalen Wasserversorgungsanlage durchzuführenden und erforderlichen Erweiterung der Ortswasserleitung einen Kostenanteil in Höhe von 60 % der gesamten Herstellungskosten (Baumeister und Installateur) zu leisten.

Trinkbrunnen:

An besonders frequentierten Punkten im Versorgungsgebiet (z. B. „Traugottplatz“) können Trinkbrunnen aufgestellt werden. Diese Trinkbrunnen werden von der kommunalen Wasserversorgungsanlage gewartet und instand gehalten. Festgestellte Schäden sind der kommunalen Wasserversorgungsanlage anzuzeigen. Mutwillige Beschädigungen (Vandalismus) werden zur Anzeige gebracht.

16. Wirksamkeitsbeginn

Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01. Juli 2006 in Kraft.

16. Beschlussfassung

Diese Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Himmelberg in seiner Sitzung am 27. Juni 2006 einstimmig beschlossen.

An der Amtstafel:

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Heimo Rinösl)